



Foto und Grafiken: Ingo Lorenz

Ballon-Gespanne legal fahren

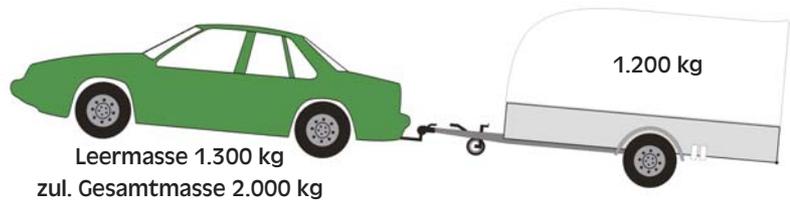
Ingo Lorenz, Ressortleiter Sicherheit und Technik im Deutschen Freiballonsport-Verband e.V. (DFSV), weist auf wichtige Regelungen hin, die Fahrer und Halter von »Ballon-Gespannen« im Straßenverkehr beachten müssen, wollen sie sich nicht des Fahrens ohne gültige Fahrerlaubnis schuldig machen

Setz dich mal hier ans Steuer und dann fährst du dem Ballon hinterher« – das kann für den Fahrer und für den Fahrzeughalter teuer werden. Und außerdem gibt es Punkte in Flensburg! Seit 1999 gibt es den neuen EU-Führerschein. Das, was früher mit der Klasse 3 so wunderbar einfach funktioniert hat, ist jetzt zu einem komplizierten Regelwerk mutiert. Mit Hilfe unseres Ballonfreundes Jupp Hein und einigen Beispielen aus dem Ballonfahrer-Fuhrpark wollen wir hier versuchen, ein wenig Licht in das Durcheinander der Regelungen zu bringen.

Inhaber der alten Klasse-3-Fahrerlaubnis dürfen nach wie vor Zugfahrzeuge bis 7500 Kilogramm und einachsige Anhänger bis zu einer Gesamtmasse von 12.000 Kilogramm fahren (bei der Tandemachse haben die beiden Achsen maximal 100 Zentimeter Abstand zueinander und zählen dann als eine Achse).

Inhaber der neuen Führerscheinklasse B müssen mit deutlich weniger zufrieden sein: Das Zugfahrzeug darf maximal 3500 Kilogramm Gesamtmasse haben. In diesem Fall kann noch ein Anhänger mit 750 Kilogramm angehängt werden (Beispiel »Gelb«).

Wenn es ein größerer Anhänger sein soll, darf die zulässige Gesamtmasse des Anhängers nicht höher sein als die Leermasse des Zugfahrzeuges. Die Gesamtzugmasse darf



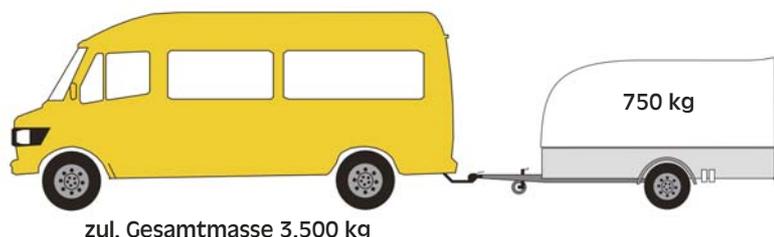
hier 3500 Kilogramm nicht übersteigen (Beispiel »Grün«). Das wird mit einem durchschnittlichen Geländewagen oder Bus, wie er häufig im Ballonbereich verwendet wird, schon ein Rechenkunststück.

Auf der sicheren Seite ist der Rückholer respektive Verfolger mit der Führerscheinklasse BE. Diese kann als Update zum »normalen« Führerschein der Klasse B erworben werden. Dazu sind verpflichtend drei Überland-Fahrstunden, eine Stunde Autobahn und eine Stunde bei Nacht zu absolvieren. Einige Übungsstunden kommen natürlich auch noch dazu. Im Anschluss folgt die Prüfung. Aber Achtung: Um die Prüfung zu bestehen, muss man das Gespann auch wirklich beherrschen können, vor allem beim Rückwärtsfahren. Abkuppeln und von Hand schieben gibt es bei der Prüfung

nicht. Da würde mancher alte Hase ganz schön alt aussehen – oder?

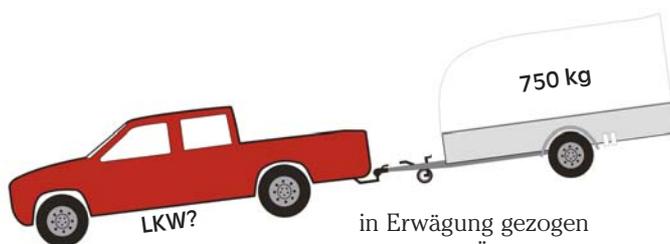
Inhaber der Klasse BE dürfen gebremste Anhänger zum Beispiel hinter Allrad- und Geländefahrzeugen bis zum 1,5-fachen der zulässigen Gesamtmasse des Zugfahrzeuges bewegen. Es sei denn, der Hersteller des ziehenden Fahrzeuges (oder eine amtliche Stelle) setzen einen geringeren Wert fest. Ein Blick in die Fahrzeugpapiere ist auch hier unerlässlich. Das Zugfahrzeug darf dabei die zulässige Gesamtmasse von 3500 Kilogramm nicht überschreiten (Beispiel »Blau«). Das dürfte wohl die am meisten verbreitete Variante bei den Ballonfahrern sein.

Übrigens steht ab dem 19. Januar 2013 eine Neuregelung der B- und BE-Anhängerregelung an. Diese wird grundlegend überarbeitet und vereinfacht. Das hoffen zumindest

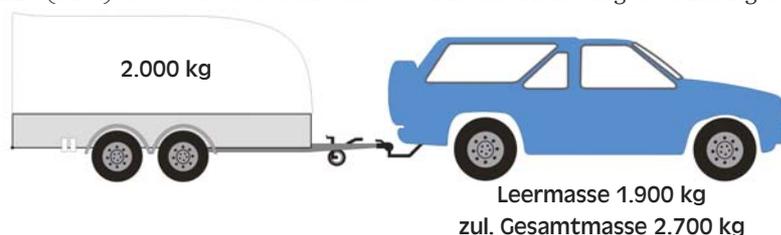


alle, die täglich damit zu tun haben. Ein böses Erwachen kann es bei Pickup-Geländewagen mit Anhänger (gleichgültig wie schwer) geben: Diese Fahrzeuge mit Ladefläche werden meist als Lkw zugelassen. Auch einige aktuell angebotene Geländewagen, die die diversen Sicherheits- und Abgasnormen für Pkw nicht erfüllen können, stehen jetzt als Lkw im Schaufenster. In der neuen Zulassungsbescheinigung »I« sind die Angaben unter »J« und »5« zu finden. M1 steht dabei für ein »für Personenbeförderung ausgelegtes Kfz« (Pkw). N1 steht dabei für ein

»für die Güterbeförderung ausgelegtes Kfz« (Lkw). Wer noch einen alten Fahrzeugschein hat, der findet diese Informationen ganz oben ausgeschrieben (Beispiel »Rot«). Achtung: Lkw mit Anhänger unterliegen dem Sonntagsfahrverbot! Sonn- und Feiertage sind dann von 0 – 22 Uhr tabu für die Ballonfahrt. Um bei alledem auf der sicheren Seite zu sein, lohnt sich auch hier auf jeden Fall ein Blick in die Fahrzeugpapiere. Unter Umständen kann auch eine Ablastung des Anhängers



in Erwägung gezogen werden. Dabei hilft der TÜV. In aller Regel brauchen wir die möglichen Nutzlasten des Anhängers mit unserer Ballonausrüstung gar nicht. Die Ablastung spart außerdem noch Steuern und Versicherung. Wer mit einem ungebremsten Anhänger unterwegs ist, sollte klären, in wie weit das Zugfahrzeug dazu geeignet ist. Noch ein Tipp: Bei Anhängern mit grünem Kennzeichen (für Sportzwecke) sollte man sich den Weg in das bekannte schwedische Möbelhaus sehr gut überlegen. Ein solcher Transport wäre Steuerhinterziehung, und die kann ziemlich teuer werden. Also, bis demnächst und fröhliches Rangieren. ■



BallonSport Magazin

BallonSport Magazin - die einzige Zeitschrift für Ballonfans

Das sechsmal im Jahr erscheinende Magazin berichtet über Erlebnisse und Fahrten aktiver Sportler, kuriose Rekordversuche und Neuigkeiten aus der Szene. Auch interessante Reportagen aus der Geschichte des Sports, Veranstaltungsberichte aus aller Welt und Entwicklungen in Technik und Luftrecht zählen zum festen Bestandteil jeder Ausgabe.

Jetzt abonnieren

Sie erhalten sechs Ausgaben im Jahr bequem per Post zugesendet. Das Abonnement kostet jährlich 40,- Euro (inkl. Versandkosten), für Auslandslieferung 60,- Euro. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn Sie nicht spätestens 2 Monate vor Ablauf der Bezugszeit schriftlich kündigen.

Wir freuen uns auf Ihre Bestellung!

Verlag HEPHAISTOS - BallonSport Magazin
Gnadenberger Weg 4, 87509 Immenstadt-Werdenstein
Tel. +49 (0)8379/728016, Fax +49 (0)8379/728018
E-Mail: info@metall-aktiv.de

Jetzt abonnieren

Datum, Unterschrift _____

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Land / Postleitzahl / Ort: _____

Sie können Ihre Bestellung innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Dazu genügt eine schriftliche Mitteilung an: Verlag HEPHAISTOS, BallonSport Magazin, Gnadenberger Weg 4, D-87509 Immenstadt-Werdenstein. Zur Wahrnehmung dieser Frist gilt die rechtzeitige Absendung.

2. Unterschrift (Rücktrittsrecht) _____

Abbuchungserklärung:

Ich beauftrage den Verlag HEPHAISTOS, die fälligen Abonnementgebühren von meinem Konto abzubuchen:

Kontoinhaber: _____

Name der Bank: _____

Bankleitzahl: _____

Kontonummer: _____